

Beitragsordnung der Nachbarschaftshilfe „Marten aktiv“ e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragshöhe (Kalenderjahr)

Natürliche Person

- 01 Mitglied

25,00€

- 02 Fördermitglied (passiv/Förderkreis)

(Förderbeitrag* mind. **10,00€**)

- 05 Ehrenmitglieder

Frei

Juristische Person

- 03 Mitglied eines Unternehmens

25,00€ zzgl. jährlichem Förderbeitrag* (mind. **25,00€**)

- 04 Fördermitglied eines Unternehmens (passiv / Förderkreis)

Mindestens **25,00€** jährlichem Förderbeitrag*

*= über den Förderbetrag wird auf Wunsch zum Ende des Kalenderjahres eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt. Eine Senkung des Förderbeitrages ist dem Verein bis zum 30.09. des Vorjahres mitzuteilen.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen,

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank Dortmundener Volksbank e.G.

IBAN DE68 4416 0014 6615 6817 00

BIC GENODEM1DOR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.